

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

AL-2010

VERSICHERUNG AG für die AmLand-Versicherung

(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch, Haushalt, soweit Gegenstand des Versicherungsvertrages)

Die AmLand-Versicherung ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsverträge/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsverträge/-verträge bzw. Interesses der AmLand-Versicherung der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges. Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Police.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die zur jeweiligen Sparte in der Police ausgewiesenen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch und Haushalt die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die AmLand-Versicherung;
- Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten (Zusatzsparten) bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die AmLand-Versicherung gelten in der

- **Feuerversicherung**
- **Sturmversicherung**
- **Versicherung gegen Leitungswasserschäden**
- **Haushaltversicherung**
- **Glasbruchversicherung**

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Police angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht: In diesen Sparten wird eine Entschädigung bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme/Entschädigungshöchstgrenze der vom Schaden betroffenen Position/en unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung (siehe Punkt 6), der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt (siehe Punkt 5) und einer allfälligen, vereinbarten Reserve (siehe Punkt 9) erbracht.

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police gesondert ausgewiesenen Selbstbehalt.

1. Versicherte Sachen

1.1. Feuerversicherung, Sturmversicherung und Versicherung gegen Leitungswasserschäden

1.1.1. GEBÄUDE

Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert. Dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen,
- Solaranlagen auf dem Gebäude einschließlich deren Glasabdeckung (auch im Rahmen der Sturmversicherung)
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte,
- Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs- und Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.
- Kunststoffverglasung wie zB Lichtbänder aus Kunststoff, Lichtkuppeln, Lichtwellplatten (auch im Rahmen der Sturmversicherung)
- Sonstige Gebäudeverglasungen (nicht im Rahmen der Sturmversicherung)

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel,
- gemauerte Öfen,
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen,
- Balkonverkleidungen,
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden)

- kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen,
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

1.1.2. BETRIEBSEINRICHTUNG DER EHEMALIGEN LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Restinventar)

Dazu gehören alle dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Einrichtungen und zwar insbesondere:

Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör, Handmaschinen, Werkzeuge, KFZ-Anhänger und deren Zubehör, elektrische Anlagen der ehemaligen Landwirtschaft soweit diese nicht Gebäudebestandteil sind - wie Melk-, Entmistungs-, Förder-, Kran-, Greifer-, Milchkühl-, Heubelüftungs- sowie Fütterungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung.

1.1.3. ERNTEFRÜCHTE

Die Versicherung der Erntefrüchte bezieht sich ausschließlich auf eingelagerte Restbestände von Heu und Stroh bzw. auf Futtermittel für die Tierhaltung für den Eigenbedarf bis zu einer Gesamtmenge von maximal 5 000 kg.

1.1.4. VIEHBESTAND

Die Versicherung des Viehbestandes umfaßt ausschließlich Tiere, die für den Eigenbedarf gehalten werden. Pelztiere sind nicht versichert.

1.1.5. WAREN UND VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Öl und Schmiermittel, Futtermittel die nicht von Punkt 1.1.3. erfaßt sind, Baustoffe, Nutzholz, Farben, Lacke, Lösungsmittel, technische Gase, Verpackungsmaterial.

1.1.6. SONSTIGE SACHEN

Nachfolgende Sachen sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn dies besonders vereinbart wurde und diese auf der Polizze angeführt sind:

1.1.6.1. Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Hiezu gehören alle Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, deren Fortbewegung durch Motor-kraft ermöglicht wird, und zwar insbesondere: Traktoren, Mähdrescher, Vollerntemaschinen, Einachsschlepper, Motorkarren, selbstfahrende Balkenmäher, Mähtrak und Muli.

1.1.6.2. Sonstige Kraftfahrzeuge

Hiezu gehören alle nicht unter Punkt 1.1.6.1. genannten Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge insbesondere PKW und LKW aller Art und einspurige Kraftfahrzeuge.

1.1.6.3. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

1.1.6.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschuß

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

1.2. Haushaltversicherung

In der Haushaltversicherung ist der Wohnungsinhalt gemäß den dem Vertrag jeweils zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versichert.

1.3. Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung sind die in der Polizze bezeichneten Gläser gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG) versichert.

2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)

In der Feuerversicherung, der Sturmversicherung, der Versicherung gegen Leitungswasserschäden und der Haushaltversicherung sind

2.1. NEBENKOSTEN und zwar

- Feuerlöschkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten
- Entsorgungskosten

nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

- 2.1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr,
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
 - am Versicherungsort befindliches Erdreich.
- 2.1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 2.1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- 2.1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- 2.1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube im Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- **UNTERSUCHUNGSKOSTEN** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch **b e h ö r d l i c h e** oder **s a c h v e r s t ä n d i g e** Untersuchung festgestellt werden muß, ob
 - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreichanfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- **Gefährlicher Abfall und Problemstoffe** sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
- **Unter kontaminiertem Erdreich** ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- **ABFUHRKOSTEN** sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- **BEHANDLUNGSKOSTEN** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.
- **DEPONIERUNGSKOSTEN** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, unberührt. Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

4. Versicherungswert

Soferne nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- Gebäude der NEUWERT. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich für die einzelnen Gebäude aus der Police.
- Wohnungsinhalt der NEUWERT

- Betriebseinrichtung der ehemaligen Landwirtschaft (landwirtschaftliches Restinventar), wenn diese Sachen nachweislich jünger als 15 Jahre sind, der NEUWERT, sonst der ZEITWERT
- Erntefrüchte die mittleren amtlich verlautbarten MARKTPREISE
Hiebei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Sachen durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- Viehbestände der VERKEHRSWERT
- Waren und Vorräte die Kosten der WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte
- sonstige auf Grund besonderer Vereinbarung versicherten Sachen der Versicherungswert entsprechend der getroffenen Vereinbarung. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich aus der Polizze.

5. Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex

- 5.1. In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Glasbruch erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht, bei der Haushaltversicherung entsprechend den Veränderungen der Verbraucherpreise. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.
- 5.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) bzw. der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen: Wird einer der oben genannte Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$
P = Prozentsatz der Veränderung
Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)
Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.
- 5.3. Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% beträgt und/oder wenn die Vertragslaufzeit bis zur ersten Hauptfälligkeit weniger als 6 Monate beträgt.
- 5.4. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Von einer solchen Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Unterversicherungsverzichts gem. Pkt. 6 - unberührt.

6. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

- a) Der Unterversicherungsverzicht wird in den Sparten gewährt, die gemäß Punkt 5 nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex aufgewertet werden. Der Unterversicherungsverzicht gilt daher
- aa) in den Sparten FEUER, STURM, LEITUNGSWASSER HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GEBÄUDE, DER BETRIEBSEINRICHTUNG DER EHEMALIGEN LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Restinventar), DEN ERNTEFRÜCHTEN, DEM VIEHBESTAND UND DEN WAREN UND VORRÄTEN;
 - ab) in der Sparte HAUSHALT HINSICHTLICH DES WOHNUNGSINHALTES;
 - ac) in der Sparte GLASBRUCH HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GLÄSER;
- b) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (Pauschalbewertung mit Unterversicherungsverzicht oder Einzelbewertung mit Unterversicherungsverzicht);
- c) Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche aller zur versicherten Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten und der Wohnhausfläche mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;
- d) Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen WERTANPASSUNGEN NACH DEM BAUKOSTENINDEX bzw. dem VERBRAUCHERPREISINDEX gemäß Punkt 5 durch den Versicherungsnehmer;
- e) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Zu- und Umbauten (auch ohne Veränderung der verbauten Fläche) sowie Wertsteigerungen (insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum), und zwar innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung an den Versicherer und entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrages;

f) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der unter lit. b, c, e oder f erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung durch den Versicherer. Ist die unter lit. d genannten Voraussetzung nicht erfüllt, erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung erst dann, wenn die Differenz zwischen dem letzten als Ausgangsindex im Sinne von Punkt 5. heranzuziehenden Wert und dem letzten vor dem Schadenereignis veröffentlichten Index mehr als 10 % beträgt.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, daß die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gemäß lit. f nach dem Vertragsabschluß abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

Bei unrichtiger Angabe der gesamten verbauten Fläche gemäß lit. c, vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis der in der Police für die vom Schaden betroffene Position ausgewiesenen Versicherungssumme zur Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche entsprechend den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG

7. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Amland-Versicherung abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr (Punkt 6, lit. f) ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

8. Summenausgleich

Innerhalb der Positionen für
- Gebäude der Landwirtschaft und
- Betriebseinrichtung der ehemaligen Landwirtschaft (landwirtschaftliches Restinventar),
Erntefrüchte, Viehbestand, Waren und Vorräte
vereinbaren die Vertragsparteien Summenausgleich. Eine allfällige überschüssige Versicherungssumme einer Position wird daher zum Ausgleich einer allenfalls bei der anderen Position bestehenden Unterversicherung verwendet. Ist eine Reserve vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich voran.

9. Reserve

Eine als Reserve in der Police ausgewiesene Versicherungssumme dient im Schadenfall zum Ausgleich einer allfälligen Unterversicherung, Unter- bzw. Fehlbewertung sowie aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Zu- und Umbauten bzw. Wertsteigerungen für die versicherten Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung der jeweiligen Sparte. Sie steht im Schadenfall für diese Positionen im Verhältnis der dort bestehenden Unterversicherung zur Verfügung.

Die vereinbarte Reserve ist auch für aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Gebäude heranzuziehen, wobei in diesem Fall die Entschädigungsleistung mit einem Drittel des erlittenen Schadens, bei Totalschaden mit einem Drittel des Neubauwertes begrenzt bleibt. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Schaden von weniger als EUR 5.000,--.

Darüberhinaus erlischt die Zusage des Unterversicherungsverzichtes gemäß Punkt 6 bei unrichtiger Angabe der verbauten Flächen erst dann, wenn die Abweichung -
- bei Vorliegen einer Pauschalbewertung mit Unterversicherungsverzicht nicht mehr als eine Stufe der Bewertungsrichtlinien (gesamte verbaute Fläche oder Wohnhausfläche)
- bei Vorliegen der Einzelbewertung mit Unterversicherungsverzicht nicht mehr als 5 % beträgt.

10. Wiederaufbau

Wird nach einem Schaden ein versichertes Objekt an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang geleistet, wie sie gemäß dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre. Dies gilt auch dann, wenn dieses Objekt nicht dem bisherigen Verwendungszweck dient.

11. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht.
Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

12. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal - sofern solche vorhanden ist - zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Versicherungsnehmer unverzüglich erstatten. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

13. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässiges Personal durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

14. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Bedingungen der jeweils vom Schaden betroffenen Sparte wird hiervon nicht berührt.

15. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu den darauf bezugnehmenden Artikeln der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Sparte (Art. 3.1.2 der AFB, AStB und AWB) gilt fremdes Eigentum im Rahmen der ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aus gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen beim Versicherungsnehmer liegt.

16. Sachverständige

In Klarstellung der Art. 9 ABS, Art. 10 AFB, Art. 11 AStB und Art. 11 der AWB in der jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

17. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 ABS und ergänzend zu Art. 9 AFB, Art. 10 der AStB und Art. 10 der AWB, in der jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung wird vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

18. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police bei der jeweiligen versicherten Sparte ausgewiesenen Selbstbehalt. Dieser Selbstbehalt gilt hinsichtlich aller versicherten Sachen (Positionen) und prämienfreien Zusatzdeckungen.